

Stadt Ahaus
FB Stadtplanung
z.Hd. Herrn Fleige
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Burloer Straße 93 D - 46325 Borken
Internet: www.kreis-borken.de
Fachabteilung: **63.3 – Immissionsschutz**
Auskunft erteilt: **Stefan Holthausen**
Durchwahl: 0 28 61 – 82 2358
E-Mail: s.holthausen@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271 2358
Zimmer: 2358 (Etag 3A)

Datum: 11.02.2016

**Ausweisung eines neuen Wohngebiets am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage
Ahaus-Alstätte;
Beurteilung der Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen**

Sehr geehrter Herr Fleige,

mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2015 leiteten Sie das Immissionsschutz-Gutachten des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz uppenkamp&partner (Nr. 04 0451 15 vom 18.Nov.2015) mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zum Gutachten:

1. Die durch das LANUV am 24.10.2013 gestellten Anforderungen hat der Gutachter berücksichtigt und das Beurteilungsgebiet um die östlich gelegenen Tierhaltungen erweitert.
2. Die vom Kreis Borken im Schreiben vom 09.03.2015 getätigten Angaben zur Berücksichtigung von Abgasfahnenüberhöhungen wurden im aktuellen Gutachten berücksichtigt; der Gutachter hat im Rahmen von Ortsterminen die Ableitbedingungen überprüft.
3. Die Tierzahlen entsprechen dem genehmigten Bestand und ausschließlich dieser ist zu berücksichtigen.
4. Ansätze und Berechnung sind sachgerecht, sodass die Ergebnisse akzeptiert werden.

Zur Bewertung:

Die Ausbreitungsrechnung hat zum Ergebnis, dass der westliche Rand der geplanten Bebauung mit 14 – 18% Geruchshäufigkeiten belastet wird. Eine Einhaltung des Grenzwertes für Wohngebiete in Höhe von 10% ergibt sich lediglich auf 4 Flächen im südwestlichsten Rand. Unter Berücksichtigung der Aufgabe einer Tierhaltung würde sich die Immissionssituation zwar verbessern, trotzdem kann nur auf wenigen Flächen die Einhaltung

der 10% Geruchshäufigkeiten eingehalten werden. Für den weitaus überwiegenden Teil werden Häufigkeiten von 12% ansteigend bis 17% ausgewiesen.

Selbst unter Verzicht auf die Flächen größer 15% könnte auf einem erheblichen Teil des Plangebietes die Einhaltung der 10% nicht sichergestellt werden.


Der Ansicht des Gutachters, nachdem die Bewertung der Fläche analog zu einem Dorfgebiet erfolgen kann, kann ich mich nicht anschließen. Planungsrechtlich soll ein Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden, sodass es sich schon aus formellen Gründen verbietet, dieses Gebiet im Zusammenhang mit Geruchsimmissionen einem Dorfgebiet gleichzusetzen.

Unabhängig davon ist aber auch festzustellen, dass die Fläche keinerlei typische Eigenschaften eines Dorfgebietes, nämlich Tierhaltungen innerhalb des Bereiches, aufweist. Nur für derartige Gebiete weisen die Auslegungshinweise der GIRL unter Ziffer 3.1 darauf hin, dass beim Übergang vom Außenbereich zu einem Dorfgebiet (zulässig 15%) in Einzelfällen bis zu 20% in Randlagen zugelassen werden können. An dieser Stelle ist auf den ausdrücklichen Ausnahmecharakter der genannten 20% Grenze hinzuweisen. Meines Erachtens soll hiermit nicht eine fast über den ganzen Rand eines Dorfgebietes verlaufende 20% Linie zugelassen werden, vielmehr ist dies eher auf singuläre Grundstücke anzuwenden, die dann derartig hohe Werte hinnehmen müssen. Vor diesem Hintergrund verbietet sich meiner Einschätzung zufolge, die Regelung für Dorfgebiete, pauschal um 5% reduziert, auf den Übergangsbereich Außenbereich/ WA zu übertragen.

Dem Gutachter ist allerdings dahingehend zu folgen, dass Übergangswerte grundsätzlich zulässig sind. Vor dem Hintergrund, dass der Außenbereich der Tierhaltung vorbehalten ist und die im Außenbereich zulässigen Geruchsimmissionen nicht schlagartig an der Grenze zum Innenbereich reduzierbar sind, sind auch durch die Rechtsprechung höhere Werte als 10% in Randlagen für zulässig erklärt worden. Diese Werte haben sich aber einerseits an dem Charakter des Gebietes (hier WA mit 10% zulässig) zu orientieren, was letztlich einer Ausschöpfung des Beurteilungsspielraumes in der Größenordnung von 15% zuwiderläuft. Andererseits ergibt sich aus dem Begriff des Übergangsbereiches, dass dieser dem Plangebiet von seinen Ausmaßen her untergeordnet sein muss. Dieser Fall liegt hier nicht vor, da nur für wenige Flächen 10% Geruchshäufigkeiten ausgewiesen werden. Fast das gesamte Plangebiet würde somit dem Übergangsbereich zuzuordnen sein. Dies widerspricht meines Erachtens der Intention des Vorschriftengebers und eine derartige Interpretation der GIRL bzw. der Auslegungshinweise wird nach meiner Einschätzung in einer gerichtlichen Überprüfung mindestens kritisch hinterfragt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines neuen Wohngebietes am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus- Alstätte zu erheben sind.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Stefan Holthausen